

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern
— Drucksache 9/573 —

A. Problem

Das mit der Republik Finnland bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern aus dem Jahre 1935 entspricht in vielen Punkten nicht mehr dem gegenwärtigen Stand des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Steuerrechts. Das Abkommen ist an die neue Entwicklung anzupassen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 5. Juli 1979 bringt die erforderliche Anpassung. Seine Regelungen entsprechen den Grundsätzen des OECD-Musterabkommens und damit der neueren deutschen Abkommenspolitik. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll es die für die Ratifikation nach Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen. Der Ausschuß empfiehlt, dem Abkommen und dem Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, durch Annahme des Gesetzentwurfs zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine wesentlichen Auswirkungen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/573 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 15. September 1981

Der Finanzausschuß

Frau Matthäus-Maier

Vorsitzende

Dr. Kreile

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Kreile

Die Vorlage — Drucksache 9/573 — wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 46. Sitzung vom 25. Juni 1981 an den Finanzausschuß überwiesen, der über die Vorlage am 9. September 1981 beraten hat.

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland besteht seit 1935 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern (RGBl. 1936 II S. 28 in Verbindung mit BGBl. 1954 II S. 704). An die Stelle dieses Abkommens soll das zu ratifizierende Abkommen nebst Protokoll, das Bestandteil des Abkommens ist, treten. Die vertragliche Neuordnung der beiderseitigen Abmachungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist erforderlich, weil sich das Steuerrecht beider Vertragsstaaten seither vielfach geändert und sich der internationale Wirtschaftsverkehr in den letzten Jahrzehnten grundlegend gewandelt haben. Auch entspricht das Abkommen von 1935 nicht mehr der seit Jahren von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten Abkommenspolitik, Abkommen entsprechend dem OECD-Musterabkommen abzuschließen. Dieser neueren Vertragspraxis folgt auch das zu ratifizierende Abkommen.

Besonderes Augenmerk wurde bei den Ausschlußberatungen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gewidmet, das im Grundsatz erstmals auf Steuern anzuwenden ist, die für das Kalenderjahr 1981 erhoben werden; gemäß Nummer 9 des Protokolls zum Abkommen findet dieser Grundsatz eine Ausnahme bei der deutschen Vermögensbesteuerung für Beteiligungen von in der Republik Finnland ansässigen Personen an einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für die Artikel 22 Abs. 5 des Abkommens bereits ab dem Kalenderjahr 1974, also rückwirkend anzuwenden ist. Damit soll die deutsche Vermögensteuerrechtsänderung des Jahres 1974, die bisher zugunsten von Steuerpflichtigen mit Sitz in der Republik Finnland im Verwaltungswege berücksichtigt worden ist, ohne Unterbrechung fortgeführt und durch das Abkommen aufrechterhalten werden. Hierzu ist es auch möglich, die Bestandskraft von Vermögensteuerbescheiden aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens zu durchbre-

chen. Diese Regelung dient der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen, soweit die rückwirkende Abkommensanwendung entsprechend der bisherigen Verwaltungsregelung für die Betroffenen vorteilhafter ist. Soweit sich in besonders gelagerten Einzelfällen aus der rückwirkenden Anwendung des Abkommens eine höhere Gesamtbelastung an deutschen und finnischen Steuern ergeben sollte als nach der bisherigen Verwaltungsregelung oder dem sonstigen bisherigen Rechtszustand, ist eine rückwirkende Verschlechterung für die Steuerpflichtigen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens ausgeschlossen. Die Regelung besteht darin, daß eine etwaige deutsche Mehrsteuer nur erhoben wird, soweit ihr eine Entlastung an finnischen Steuern gegenübersteht.

Die Ausschlußberatungen haben sich ferner damit beschäftigt, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsstaaten gleichzeitig durch ein neues Abkommen und ein Protokoll, das Bestandteil dieses Abkommens ist, auf eine neue Grundlage gestellt werden sollen. Im Ausschuß wurde die Meinung vertreten, daß die Bundesregierung bei ihren künftigen Verhandlungen mit anderen Vertragsstaaten darauf dringen sollte, im Interesse der Rechtsklarheit die gesamte regelungsbedürftige Materie in das Abkommen selbst aufzunehmen und Protokolle insbesondere auf den Fall einer Ergänzung eines schon bestehenden Abkommens zu beschränken. Mit seinem Einwand denkt der Ausschuß vor allem an die Steuerbürger und die leichtere Handhabung des internationalen Steuerrechts. Auf der anderen Seite wurde im Ausschuß Verständnis dafür geäußert, daß die Bundesregierung sich im Falle der langwierigen Verhandlungen mit der Republik Finnland nicht auf eine Aufnahme aller regelungsbedürftigen Themen in das Abkommen versteift habe, nachdem deutlich geworden war, daß die Republik Finnland bestimmte Regelungen im Protokoll getroffen wissen wollte. Durch das Vertragsgesetz erhalten alle Absprachen gleichermaßen Gesetzeskraft.

Der Finanzausschuß empfiehlt einstimmig, das Abkommen und das Protokoll, das sein Bestandteil ist, durch Annahme des Gesetzentwurfs in Kraft zu setzen.

Bonn, den 15. September 1981

Dr. Kreile

Berichterstatter

